

## **Auslegungshinweise zur Allgemeinverfügung Ausgangsbeschränkungen des SMS vom 22.03.2020**

(Stand 24.03.2020, wird bei Bedarf erweitert)

### **Triftige Gründe als Ausnahme der Ausgangsbeschränkung (Ziffer 2 der Allgemeinverfügung)**

Die Aufzählung in Ziffer 2 ist nicht abschließend („insbesondere“). Anzuerkennen sind nur Handlungen, die auf die Zeit nach 05.04.2020 nicht aufschiebbar sind und bei denen die Infektionsgefahr begrenzt bleibt (insbes. keine Gruppenbildung).

#### **Umzüge:**

Zulässig im Rahmen der Familienhilfe (Lebenspartner bzw. nahe Angehörige und ohne jede sonstige Gruppenbildung größer als fünf Personen), wenn unaufschiebbar (Wohnung und Kündigungstermin bis 5. April 2020); ansonsten nur mit Umzugsfirma

#### **Private Waldarbeit:**

Zulässig im eigenen Wald (Eigentumsnachweise), wenn nicht aufschiebbar (Beseitigung der Schäden durch Käferbefall) allenfalls mit Lebenspartner bzw. Angehörige des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung größer als fünf Personen

#### **Jagdausübung:**

Zulässig ist Einzeljagd durch Jagdausübungsberechtigten allenfalls mit Lebenspartner bzw. Angehörige des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung größer als fünf Personen (zu beachten: Beschaffung Jägerbedarf über Liefer- und Abholdienst)

#### **Transport Enkelkinder zu Eltern:**

Zulässig (siehe auch 2.11.), auch von Eltern zu Großeltern

#### **Verzehr abgeholter Speisen im Abholbereich**

Unzulässig, zulässig nur in der häuslichen Unterkunft

### **Ziffern 2.1. bis 2.14.**

2.2. Weg zu Bienenstöcken gehört zur beruflichen Tätigkeit Imker (kann zudem auch 2.14. Versorgung von Tieren sein)

2.7. Inanspruchnahme medizinischer Versorgungsleistungen; medizinisch dringende Erforderlichkeit: in geeigneter Weise glaubhaft machen (Überweisung, Terminbestätigung u.a.)

2.8. Versorgungswege: gilt nicht zu Wochenmärkten; im Übrigen nur in räumlicher Nähe zur häuslichen Unterkunft (Gemeindegebiet, Nachbargemeinde) oder auf Arbeitsweg

2.9. unaufschiebbare Termine bei Behörden: Nachweis durch Einladung; Beurteilung der Unaufschiebbarkeit obliegt Einladendem

2.11. Beerdigungen im engsten Familienkreis: beschränkt auf nahe Verwandte (Verschwägerte) grundsätzlich bis zweiten Grades, in begründeten Ausnahmefällen bis dritten Grad

2.13. Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereichs: für die räumliche Eingrenzung gibt es keine allgemeinverbindliche Regelung; zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich im ländlichen Bereich um den fußläufig erreichbaren Bereich handeln soll; liegt der Wohnbereich in der Innenstadt können auch weitere Entfernungen akzeptiert werden (z.B. Görlitz: Berzdorfer See); plausibel kann auch Spaziergang in der Nähe des Arbeitsortes oder des Kleingartens sein